

Anhang A**Personal, das durch die österreichische Bundesregierung bereitgestellt wird**
UNIFIL – Multifunktionale Logistikeinheit - Österreich**I. Voraussetzungen**

1. Die Regierung erklärt sich bereit, das folgende Personal bereitzustellen:

Für den Zeitraum beginnend ab: 01. Jänner 2026

| Einheit/Teileinheit | Anzahl | Fähigkeit |
|----------------------------------|--------|---|
| Multifunktionale Logistikeinheit | 165 | Das truppenstellende Land ist autorisiert, 9 Personen als nationales Unterstützungselement bereitzustellen. |

Anmerkung: Die Regierung kann auf eigene Kosten zusätzliches Personal als nationales Führungselement oder nationales Unterstützungselement bereitstellen. Im Hinblick auf Personal des nationalen Unterstützungselements gibt es keine Bezahlung für die Truppenkosten, die Rotation oder Selbsterhaltung und keine andere finanzielle Verpflichtung für die Vereinten Nationen.

II. Rückvergütung

2. Die Regierung wird eine Rückvergütung an Truppenkosten in der Höhe von \$ 1448 pro Kontingentsangehörigen und pro Monat für jene üblichen und unvermeidbaren zusätzlichen Kosten, die durch den Einsatz des Kontingentspersonals in Feldmissionen der Vereinten Nationen entstehen, erhalten. Der Regierung wird darüber hinaus vorübergehend bis zum 30. Juni 2026 ein einheitlicher Satz von \$ 4.90 pro Kontingentsangehörigen und pro Monat für jene üblichen und unvermeidbaren zusätzlichen Kosten erstattet, die aufgrund obligatorischer COVID-19 Tests vor dem Einsatz, vorbehaltlich der fortbestehenden Anforderung solcher Tests durch den Generalsekretär, entstehen. Gemäß Resolution 76/276 treten diese Erstattungssätze für Kontingentspersonal am 1. Juli 2022 in Kraft*.

3. Für in dieser Vereinbarung angeführte fehlende und nicht funktionsfähige Großgeräte kann ein Abzug von der Erstattung für Kontingentspersonal im Einklang mit der Generalversammlungsresolution 67/261, Abschnitt II, Absatz 11 vorgenommen werden.

4. Das Kontingentspersonal erhält direkt von der friedenserhaltenden Mission einen täglichen Zuschuss von \$ 1.28 und einen Erholungsurlaubszuschuss von \$ 11.50 pro Tag für bis zu 15 Urlaubstage, die in jedem sechs-Monats-Zeitraum in Anspruch genommen werden.

III. Allgemeine Bestimmungen betreffend das Personal

5. Die Regierung hat sicherzustellen, dass das Personal, das sie bereitstellt, den von den Vereinten Nationen festgelegten Standards für den Dienst bei UNIFIL entspricht, unter anderem im Hinblick auf Dienstgrad, Erfahrung, körperliche Fitness, Spezialisierung und Sprachkenntnisse. Das Personal hat an dem Gerät, mit dem das Kontingent ausgerüstet ist, ausgebildet zu sein und jedwede Richtlinien und Verfahren einzuhalten, die die Vereinten Nationen hinsichtlich medizinischer oder anderer Freigaben, Impfungen, Reisen, Transport, Urlaub oder anderer Ansprüche vorgegeben haben.

* Ab 1. Juli 2024 werden alle Erstattungen für COVID-19 Tests auf Grundlage der Generalversammlungsresolution 76/276 vom 29. Juni 2022 eingestellt.

6. Für die Dauer der Zuteilung zu UNIFIL hat die Regierung die Verantwortung für die Bezahlung allfälliger Bezüge, Zuschüsse und Nebenleistungen zu tragen, die dem Personal nach den nationalen Regelungen zustehen.

7. Die Vereinten Nationen haben der Regierung alle einschlägigen Informationen bezüglich der Bereitstellung des Personals, einschließlich Angelegenheiten der Haftung für Verlust von oder Schäden an Eigentum der Vereinten Nationen und Schadenersatzansprüche in Bezug auf Tod, Verletzung oder Krankheit, die auf den Dienst bei den Vereinten Nationen zurückzuführen sind, und/oder den Verlust von persönlichem Eigentum, zu übermitteln.

8. Ansprüche bei Todes- und Invaliditätsfällen werden in Übereinstimmung mit den Generalversammlungsresolutionen 51/218E vom 17. Juni 1997 und 52/177 vom 18. Dezember 1997 behandelt. Die Verwaltungs- und Zahlungsmodalitäten sowie die Verfahren für die Einreichung von Ansprüchen bei Todes- und Invaliditätsfällen sind in A/52/369 vom 17. September 1997 dargelegt, autorisiert durch die Resolution 52/177 vom 18. Dezember 1997. Die Generalversammlungsresolution 72/285 vom 5. Juli 2018 legte die derzeitige Vergütungsrate für Todes- und Invaliditätsfälle mit \$ 77,000 fest.

9. Jegliches Personal, das die in dieser Vereinbarung genehmigte Stärke übersteigt, ist eine nationale Zuständigkeit und unterliegt nicht der Rückvergütung oder Unterstützung durch die Vereinten Nationen. Solches Personal kann mit vorheriger Genehmigung der Vereinten Nationen zu UNIFIL entsandt werden, wenn der Truppensteller und die Vereinten Nationen beurteilen, dass dieses zu nationalen Zwecken benötigt wird, zum Beispiel, um Fernmeldegerät für eine nationale rückwärtige Fernmeldeverbindung zu bedienen. Dieses Personal ist Teil des Kontingents und genießt als solches die Rechtsstellung von Angehörigen von UNIFIL. Der Truppensteller erhält jedoch für dieses Personal keinerlei Rückvergütung und die Vereinten Nationen übernehmen keine finanzielle Verpflichtung oder Verantwortung in Verbindung mit solchem Personal. Jede Unterstützung oder Dienstleistung ist von der Rückvergütung, die dem Truppensteller zusteht, abzuziehen.

10. Personal, das auf Ersuchen der Vereinten Nationen für spezifische Aufgaben von begrenzter Dauer eingesetzt wird, kann gegebenenfalls durch Zusatzvereinbarungen zu dieser Vereinbarung abgedeckt werden.

11. Zivilpersonal, das durch die Regierung bereitgestellt wird und als Teil einer formierten militärischen Einheit Dienst versieht, ist den militärischen Angehörigen von formierten militärischen Einheiten zum Zwecke dieser Vereinbarung gleichzuhalten.

12. Die allgemeinen administrativen und finanziellen Regelungen, welche für die Bereitstellung von militärischem und anderem Personal anwendbar sind, ergeben sich aus den Richtlinien für Truppensteller in Anhang I dieser Vereinbarung.